

Information nach Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Standesamt

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:	Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:
Stadt Immenstadt im Allgäu Marienplatz 3-4 87509 Immenstadt im Allgäu Telefon: +49 8323 9988-0 E-Mail: info@immenstadt.de Nico Sentner	actago GmbH Straubinger Straße 7 94405 Landau Telefon: +49 9951 99990-20 E-Mail: datenschutz@actago.de
Stand: November 2022	

Zwecke der Datenverarbeitung:

- Führung von Eheregister, Lebenspartnerschaftsregister, Geburtenregister und Sterberegister (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 - 4 PStG). Die Registerinträge sind nach Vorschriften des PStG durch Folgebeurkundungen und Hinweise zu ergänzen und zu berücksichtigen (Fortführung).
Arbeiten im Zusammenhang mit:
 - Anmeldung und Vornahme der Eheschließung / Verpartnerung
 - Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe
 - Beurkundungen und Nachbeurkundungen Eheschließung, Geburt, Sterbefall
 - Ehefähigkeitszeugnisse, Anträge auf Befreiung zur Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses durch das Oberlandesgericht
 - Anträge auf Anerkennung ausländischer Entscheidungen durch das Oberlandesgericht
 - Statistiken
 - Änderung der Zugehörigkeit zu Religion, Kirche, weltanschauliche Gemeinschaft
 - Namensrechtliche Vorgänge (u. a. Erklärungen zur Namenführung, Namensangleichungen, Namensänderungen, Sortierung der Vornamen)
 - Vaterschafts- und Mutterschaftsanerkennungen
 - Nachbeurkundungen von Auslandsfällen
 - Ausstellung von Personenstandsurkunden und beglaubigten Registerauszügen
 - Führung und Fortführung der Personenstandsregister, Führung der Sammelakten und dem Standesamtsarchiv
 - Hilfe bei Ahnenforschung, Standesamtsarchiv
 - Verwaltungskosten
- Information der Öffentlichkeit über die Geburt eines Kindes bzw. über die Eheschließung im Rahmen einer Einwilligung.

Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung:

- Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO bei einer Einwilligung
- Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO i. V. m. Art. 4 Abs. 1 BayDSG
- Personenstandsgesetz, Personenstandsverordnung, Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes, ggf. entsprechende internationale Regelungen
- Gesetz zur Regelung des Kirchensteuerwesens
- Bürgerliches Gesetzbuch, Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
- Namensänderungsgesetz
- Staatsangehörigkeitsgesetz
- Landespersonenstandsausführungsgesetz, Landespersonenstandsverordnung
- Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Personenstandsgesetz
- Aufenthaltsgesetz (AufenthG)
- Freizügigkeitsgesetz (FreizügG/EU)

Quelle der Daten, wenn sie nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden:

Andere Standesämter und Behörden im Rahmen des Amtshilfeverfahrens

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

- Bedienstete/Organisationseinheiten innerhalb der Stadtverwaltung, die in den Bearbeitungsprozess einbezogen sind
- Mitteilungen an ein anderes Standesamt, Meldebehörden, Standesamt 1 in Berlin, das Landesamt für Statistik, das zentrale Testamentsregister, Ausländerbehörden, Gesundheitsbehörden, Familiengericht bei entsprechender Personenstandsänderung, Kirchenbuchführer zur Aktualisierung der Kirchenbücher, Konsulat zur Erfüllung konsularischer Aufgaben, Jugendamt zur Erfüllung der Aufgaben des Jugendamtes, Vormundschaftsgericht zur Erfüllung der Aufgaben des Vormundschaftsgerichtes, Amtsgericht zur Erfüllung von Aufgaben des Amtsgerichts, Finanzamt zur Aktualisierung der Daten, Auskunftersuchende § 62 PStG
- Öffentlichkeit bei Veröffentlichung in der Allgäuer Zeitung und im Kreisboten im Rahmen einer Einwilligung

Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation:

Es findet grundsätzlich keine Übermittlung an Drittländer oder internationale Organisationen statt. Ggf. bei Abstimmungsbedarf bei Ehepartnern aus einem Drittland.

Speicherdauer der Daten, bzw. die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer:

- Die Beurkundungen in einem Personenstandsregister werden nach ihrem Abschluss (§ 3 Abs. 2 PStG) in einem weiteren elektronischen Register (Sicherungsregister) gespeichert (§ 4 Abs. 1 PStG). Das Sicherungsregister wird nach Fortführung des Personenstandsregisters aktualisiert (§ 4 Abs. 2 Satz 2 PStG).
- Fortführungsfristen bei Personenstandsregistern (Eheregister, Geburtenregister, Sterberegister) (§ 5 Abs. 5 PStG):
 - 110 Jahre bei Geburtenregistern
 - 80 Jahre bei Eheregistern und Lebenspartnerschaftsregistern
 - 30 Jahre bei Sterberegistern.
- Nach Ablauf dieser Frist unterliegen die Register archivrechtlichen Vorschriften und sind den Archiven zur Übernahme anzubieten (§ 7 Abs. 3 PStG). Abschriften aus den Personenstandsregistern entsprechen nach Ablauf der o. g. Frist nicht mehr einer Personenstandsurkunde.
- Bei Einwilligung bis zum Widerruf und Abwicklung der hieraus entstandenen Rechte und Pflichten.

Information zu Betroffenenrechten – nach der DSGVO stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten (Art. 15 DSGVO).
- Recht auf Berichtigung bei unrichtigen personenbezogenen Daten (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, Prof. Dr. Thomas Petri, Postfach 22 12 19, 80502 München, Telefon: +49 89 212672-0 oder E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de.

Widerrufsrecht bei Einwilligung:

Wenn Sie in die Datenerhebung durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Pflicht zur Bereitstellung der Daten:

- Die Pflicht zur Bereitstellung ergibt sich aus obenstehenden Rechtsgrundlagen – ohne die Bereitstellung der erforderlichen Daten kann die Kommune nicht für Sie tätig werden.
- Bei Einwilligungen besteht keine Verpflichtung, durch eine Nichterteilung entstehend keine Nachteile.